

# Stadtkämmerei

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1670/24

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1261/24 - 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung - FriedhGebSEF

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

#### 01 (neu)

**Die Umstellung auf § 2b UStG zum 01.01.2025, die die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung begründet, wird auf den 01.01.2026 verschoben. Dadurch ist die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.**

Gem. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 01.01.2025 anzuwenden und umzusetzen. Der Übergangszeitraum für die Umstellung wurde letztmalig mit dem Jahressteuergesetz 2022 bis zum 31.12.2024 verlängert. Eine gesetzliche Verpflichtung ab dem 01.01.2026 auf die Anwendung von § 2b UStG umzustellen, besteht nicht.

Mit dem Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 wird eine weitere Verschiebung zur verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG in Erwägung gezogen. Die optionale Übergangsfrist soll nach den Plänen des Bundesministeriums der Finanzen erneut um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Die notwendigen Maßnahmen und Aktivitäten für den Umstieg wurden bereits aktiv seitens der Verwaltung umgesetzt. Die Einnahmeinventur war im I. Quartal 2024 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Prüfungen konnten den Fachämtern und Dezernaten mittels Berichten zur Einnahmeninventur übergeben und im Rahmen von Workshops mit Schulungscharakter ausgewertet und besprochen werden.

Im Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Einnahmen war darüber hinaus das Vorsteuerabzugspotential für die Stadt Erfurt zu ermitteln. Diese Prüfung war vom Umfang her weniger aufwendig als die Einnahmeninventur. Ein erhebliches Vorsteuerabzugspotential konnte nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse werden den Ämtern/ Dezernaten ebenfalls mit modifizierten Folgeversionen der ursprünglichen Einnahmeinventurberichte zur Verfügung gestellt und bei Bedarf in weiteren Workshops besprochen und geschult.

Die aufgrund der Prüfung der Einnahme- und Ausgabepositionen erforderlichen Anpassungsprozesse sind den betroffenen Ämtern kommuniziert und befinden sich fortlaufend in der Umsetzung.

Unter anderem sind die betroffenen Erhebungsgrundlagen (Satzungen, Tarif- und Preisordnungen, Verträge) anzupassen, um finanzielle Mehrbelastungen von der Stadt Erfurt zu vermeiden.

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, die Preisordnung der Stadt Erfurt und die Verwaltungskostensatzung wurden im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Konsequenzen im

Zusammenhang mit § 2b UStG bereits überarbeitet. Die überarbeitete Friedhofsgebührensatzung wird dem Stadtrat am 18.09.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

Des Weiteren werden die Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen, die Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime, die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt und die Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Stadt Erfurt durch die Fachämter überarbeitet, um die umsatzsteuerlichen Feststellungen entsprechend der Einnahmeinventur abzubilden.

In den Anpassungsprozessen für Verträge wurden bereits seit 2023 alle als steuerpflichtig eingestuften Vorgänge z.B. durch das Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften umgestellt (insbesondere Garagenmietverträge) und mit einem Umsetzungsdatum zum 01.01.2025 versehen.

Die Prozesse, um auf die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2025 umzustellen, sind mittlerweile weit vorangeschritten. Die Fachämter/ Eigenbetriebe und deren Mitarbeiter sind auf die Umstellung zum 01.01.2025 eingestellt und vorbereitet. Es wurden bereits diverse Verträge mit Umsatzsteuerausweis ab 2025 geschlossen und bekanntgegeben, vorgenannte Satzungen, Gebührenordnungen und die Preisordnung wurden und werden derzeit überarbeitet.

Die Stadt Erfurt ist nach derzeitigem Rechtsstand verpflichtet, § 2b UStG ab dem **01.01.2025 verbindlich anzuwenden und umzusetzen**. Eine Beschränkung der Einführung des § 2b UStG auf einzelne Teile der Stadtverwaltung ist nicht möglich.

Die nochmalige Inanspruchnahme einer etwaigen Verlängerung der Übergangsfrist könnte vermeintlich noch mehr Zeit für den Umstellungsprozess generieren. Die Vorarbeiten zur Umstellung sind größtenteils abgeschlossen bzw. in Bearbeitung und müssen lediglich vollzogen werden. Mit jedem anderen Umstellungszeitpunkt sind ebenfalls etwaige Schwierigkeiten und Risiken zu erwarten.

**Des Weiteren müssten bereits geänderte Satzungen, Gebührenordnungen, Preisordnungen erneut überarbeitet und geschlossene Verträge mit Umsatzsteuerausweis wiederum geändert und neu bekanntgegeben werden.**

Im Rahmen der Ausschöpfung der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 mussten bereits zum damaligen Umstellungszeitpunkt per 01.01.2024 geschlossene Mietverträge nachträglich geändert und bekanntgegeben werden. Dies führte zu erheblichem Unmut in den Fachämtern sowie bei den betroffenen Vertragspartnern und würde sich damit wiederholen.

Bei einer nochmaligen Abkehr vom bereits mehrfach verschobenen Termin würde nicht nur der aufgezeigte Verwaltungsmehraufwand zur Wiederholung und zur Rückabwicklung schon erreichter Projektziele führen, sondern auch seitens der Fachämter und Dezernate ein ernsthafter Glaubwürdigkeitsverlust gegenüber und dem Projekt eintreten, das Projekt würde zusätzlich erschwert.

Bezüglich einer finanziellen Belastung von Gebührenschuldnern und Vertragspartnern ist aufzuzeigen, dass § 2b UStG lediglich die Gleichbehandlung am freien Markt sicherstellt. Würden entsprechende Leistungen von einem Dritten erbracht werden, würde ebenfalls Umsatzsteuer anfallen und diese in Rechnung gestellt werden. Damit stellt die Stadt Erfurt die Gebührenschnldner und Vertragspartner nicht schlechter als es der freie Markt vorgibt. Eine ausbleibende Anpassung der Satzung führt zu Mindereinnahmen und somit zu einer größeren Belastung des Haushaltes.

**An der Umstellung zur Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025 ist festzuhalten. Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung ist daher in der vorgelegten Form zu bestätigen.**

## 02 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens 30. Juni 2025 den Entwurf zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung, der die Umstellung auf § 2b UStG beinhaltet, vorzulegen. Bei der Gebührenkalkulation sind dabei mögliche Vorsteuerbeträge für bezogene Leistungen zu berücksichtigen und gebührenmindernd anzurechnen.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung ist in der vorgelegten Form zu bestätigen. Eine erneute Vorlage zum 30.06.2025 ist damit nicht erforderlich.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung wurde kurzfristig in der vorgelegten Form abgefasst, um finanzielle Mehrbelastungen für die Stadt abzuwenden.

Ein vorhandenes Vorsteuerabzugspotential kann in einer späteren Überarbeitung der Satzung nach erfolgter Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Der Vorsteuerabzug durch § 2b UStG wird sich nicht kostendeckend auswirken. Es wird somit kein Überschuss im Verhältnis der Einnahmen § 2b UStG zu den kausalen Ausgaben generiert.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Der ÄA ist aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

### Anlagenverzeichnis

Linnert

Unterschrift Beigeordneter

12.09.2024

Datum